



# Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

## Antrag auf Gewährung eines Vorschusses bei Inanspruchnahme von Pflegezeiten nach § 74 des Landesbeamtengesetzes (LBG)

### Hinweise:

Die folgenden Daten werden zur Auszahlung des Vorschusses für Inanspruchnahme von Pflegezeiten benötigt. Die Rechtsgrundlagen, nach denen die Daten erhoben werden, entnehmen Sie bitte den Informationen zum Datenschutz unter <https://lbv.landbw.de/das-lbv/kontakt/datenschutz>.

1. Sofern die Angaben freiwillig sind, ist dies im Vordruck vermerkt.
2. Anspruchsberechtigt sind Beamte, Richter, Beamtenanwärter sowie Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen jeweils für die Dauer einer Pflegezeit nach § 74 Absatz 2, Absatz 3 oder Absatz 4 Satz 1 LBG.
3. Bitte beachten Sie die beigefügten Erläuterungen auf der Rückseite des Antrags.

### 1. Angaben zur Person des Antragstellers

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen

Name, Vorname ggf. Geburtsname	Geburtsdatum	Personalnummer/Arbeitsgebiet
Beschäftigungsstelle	Amts-/Dienstbezeichnung	Telefon (Angabe freiwillig)
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)		

### 2. Art der bewilligten Pflegezeit

- Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung
- Betreuung eines minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung
- Begleitung schwerstkranker naher Angehöriger in der letzten Lebensphase

(Dem Antrag ist eine Kopie der Bewilligung der Pflegezeit durch die Beschäftigungsbehörde/personalverwaltende Dienststelle beizufügen)

### 3. Höhe des Vorschusses

- Der Vorschuss soll in der gesetzlich zulässigen Höhe gewährt werden
- Der Vorschuss soll in einer geringeren Höhe gewährt werden

und zwar in Höhe von monatlich \_\_\_\_\_ EUR

### 4. Angaben zu Berechnung und Zahlung des Vorschusses

Beschäftigungsumfang vor Beginn der Pflegezeit  Vollbeschäftigung  Teilzeitbeschäftigung mit \_\_\_\_\_ v.H.

Beschäftigungsumfang während der Pflegezeit  Freistellung/Urlaub  Teilzeitbeschäftigung mit \_\_\_\_\_ v.H.

Die Pflegezeit wurde bewilligt für den Zeitraum von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ (Angabe bitte tagesgenau)

Der Vorschuss soll für den gesamten Zeitraum der bewilligten Pflegezeit gewährt werden

Der Vorschuss soll nur für den Zeitraum vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ gewährt werden

### 5. Verpflichtungserklärung

**Ich versichere, dass alle Angaben richtig und vollständig sind. Ich verpflichte mich Vorschussreste, die im Zeitpunkt eines eventuellen Ausscheidens aus dem Landesdienst noch bestehen, in einer Summe zurückzuzahlen.**

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift des Antragstellers

LBV 518 – 10/18

## Erläuterungen zu dem Antrag auf Gewährung eines Vorschusses bei Inanspruchnahme von Pflegezeiten

**Allgemeines** Rechtsgrundlage für die Gewährung eines Vorschusses bei Inanspruchnahme von Pflegezeiten ist § 87a des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg in Verbindung mit der Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Gewährung eines Vorschusses bei Inanspruchnahme von Pflegezeiten nach § 74 des Landesbeamtengesetzes (Pflegezeitvorschuss-Verordnung - PVorVO).

Voraussetzung für die Gewährung des Vorschusses ist eine von der Beschäftigungsbehörde/personalverwaltenden Dienststelle bewilligte Pflegezeit nach § 74 Absatz 2, Absatz 3 oder Absatz 4 Satz 1 LBG.

**Zahlung** Der Vorschuss wird für den Zeitraum der Bewilligung in monatlichen Bruttoraten gewährt und nicht verzinst. Er wird ab Beginn der bewilligten Pflegezeit gewährt, wenn er innerhalb von **drei Monaten** nach Beginn der Pflegezeit beantragt wird, anderenfalls wird der Vorschuss ab Beginn des Monats der Antragstellung gewährt. Der für die Dauer einer Pflegezeit gezahlte Vorschuss ist ein **steuerpflichtiger Bezug**.

**Höhe** Der Monatsbetrag des Vorschusses beträgt 50 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen den Bruttobezügen, die dem Beamten nach der jeweiligen Arbeitszeit vor Beginn der Pflegezeit zustehen würden, und den Bruttobezügen, die dem Beamten während der Pflegezeit jeweils zustehen. Dabei ist für die Berechnung des Vorschusses mindestens von einer Teilzeitbeschäftigung mit 25 v.H. der regelmäßigen Arbeitszeit während der Pflegezeit auszugehen.

Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind: das Grundgehalt, der Anwärtergrundbetrag, die Unterhaltsbeihilfe, Leistungsbezüge für Professoren oder hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, der Familienzuschlag, Zulagen und die vermögenswirksamen Leistungen; wenn diese jeweils in festen Monatsbeträgen gezahlt werden.

Der Vorschuss kann auf Antrag auch in geringeren Bruttoraten festgesetzt werden.

**Tilgung** Die Rückzahlung des Vorschusses erfolgt durch Verrechnung von gleich hohen Monatsraten mit den laufenden Bezügen oder mit dem Ruhegehalt. Die Rückzahlung erfolgt spiegelbildlich zur Auszahlung und beginnt mit dem auf das Ende der Pflegezeit folgenden Monat. Die Höhe der Monatsraten wird so festgesetzt, dass die Anzahl der Tilgungsmonate der Anzahl der Monate entspricht, für die der Vorschuss gewährt wurde. Der Vorschuss ist spätestens **innerhalb von 48 Monaten** nach Beginn der Pflegezeit zurückzuzahlen. Die Verrechnung des Vorschusses erfolgt mit den Bruttobezügen und wirkt sich daher steuermindernd aus.

Im Falle des Ausscheidens aus dem Landesdienst ist der noch nicht getilgte Teil des Vorschusses bis zum Ablauf des auf den Monat der Beendigung folgenden Monats in einer Summe zurückzuzahlen.

In Ausnahmefällen können auf Antrag die zurückzuzahlenden Monatsraten niedriger festgesetzt oder anstelle der Rückzahlung in einem Einmalbetrag Ratenzahlungen bewilligt werden, wenn dies zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist. Eine besondere Härte liegt insbesondere vor, wenn sich der Beamte wegen unverschuldeter finanzieller Belastungen vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder zu erwarten ist, dass er durch die planmäßige Verrechnung oder Rückzahlung in solche Schwierigkeiten gerät. In der Regel sind jedoch mindestens 5 v.H. der monatlichen Dienstbezüge einzubehalten; bei Ruhestandsbeamten gilt dies für die Versorgungsbezüge vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsregelungen.

Bei Antrag auf Anwendung der Härtefallregelung muss dies rechtzeitig vor Ablauf der Pflegezeit dem Landesamt unter Angabe der Gründe dargelegt werden. Über diesen Antrag ergeht dann eine gesonderte Entscheidung.

Auf Antrag wird die Tilgung des Vorschusses für die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 72 Abs. 1 Nr. 2 LBG (Betreuung/Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige Angehörigen) oder einer Teilzeitbeschäftigung nach § 69 Absatz 1 Nummer 2 LBG ((Betreuung/Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige Angehörigen) mit weniger als 75 v.H. der regelmäßigen Arbeitszeit ausgesetzt. Der Rückzahlungszeitraum verlängert sich um den Zeitraum der Aussetzung.

Dies gilt auch für den Fall einer weiteren Pflegezeit nach § 74 Abs. 2 ; Absatz 3 oder Absatz 4 Satz 1 LBG. Die Tilgung des Vorschusses für die weitere Pflegezeit beginnt erst nach erfolgter Tilgung des Vorschusses für die erste Pflegezeit.

Der Vorschuss ist in jedem Fall vollständig zurückzuzahlen.